

FÖRDERUNG „ZUKUNFTSKONZEPT NEU“ für Mitglieder des OÖ Energiehandels

Die Klimastrategien auf internationaler und nationaler Ebene bedeuten für Mitgliedsbetriebe des OÖ Energiehandels massive Einschnitte und neue Herausforderungen. Mit der Strategie eines Ausstiegs aus fossilen Energieträgern und der Schaffung nachhaltiger Energiesysteme wird es bei Mitgliedsbetrieben zu Einschränkungen bzw. zum Wegfall einzelner Geschäftsbereiche kommen.

Dies erfordert eine strategische Neuausrichtung für betroffene Mitgliedsbetriebe, welche durch die Fachgruppe des OÖ Energiehandels - folgend kurz „OÖ Energiehandel“ - mit der nachstehend beschriebenen Förderung „Zukunftskonzept NEU“ unterstützt werden soll:

Die Förderung „Zukunftskonzept NEU“ soll Mitgliedsbetriebe bei der strategischen Ausrichtung des eigenen Betriebs im Hinblick auf die eingangs genannten Rahmenbedingungen unterstützen, wobei unter Beiziehung eines - individuell zu wählenden - Beraters eine Neuausrichtung des Betriebes, einzelner Geschäftsfelder oder Unternehmensbereiche realisiert werden soll.

Mit dieser Förderung leistet der OÖ Energiehandel einen Beitrag zur Sicherung des wirtschaftlichen Bestandes seiner Mitgliedsbetriebe.

Förderung durch den OÖ Energiehandel - RICHTLINIEN:

Die **Förderung beträgt bis zu 10.000,- Euro pro Mitgliedsbetrieb** - höchstens jedoch die tatsächlich anfallenden, förderbaren Kosten. Insgesamt steht ein Gesamtfördertopf in Höhe von 50.000,- Euro zur Verfügung. Pro Mitgliedsbetrieb ist eine einmalige Förderung möglich bzw. nur solange Mittel im Fördertopf vorhanden sind.

Förderbare Kosten sind alle Honorare (ohne Umsatzsteuer) externer, befugter Berater zur Erarbeitung und Umsetzung des konkreten Strategiekonzepts. Befugte Berater sind insbesondere Unternehmensberater, Energieberater, Steuerberater, Notare und Rechtsanwälte. Nicht förderbar sind Nächtigungs-, Fahrt- und Reisespesen oder sonstige Aufwendungen der Berater oder des Mitglieds. Die Auswahl des/der Berater(s) obliegt ausschließlich dem Mitgliedsbetrieb.

Auf der **B2B-Plattform HUDDLEX** besteht die Möglichkeit Unternehmensberater zu suchen und auszuwählen.

Die **strategische Neuausrichtung muss** jedenfalls eine IST-Analyse, Umsetzung-Workshop(s), sowie eine zeitlich abgekoppelte Evaluierung umfassen. Das Gesamtprojekt muss unter Leitung eines Unternehmensberaters stehen, der auch die allfällige Notwendigkeit der Einbeziehung weiterer, befugter Berater/Experten zur Umsetzung des Konzepts schriftlich bestätigt.

Gefördert werden aktive Mitgliedsbetriebe (vor/nach Inanspruchnahme der Förderung noch mindestens 6 Monate aktive Mitgliedschaft in Fachgruppe) des OÖ Energiehandels, deren überwiegender Geschäftsbereich (mehr als 50 %) im Energiehandel liegt.

Die Förderung gilt ab 3.4.2025.

Förderungsanträge sind binnen 3 Monaten ab Abschluss des Zukunftskonzepts beim OÖ Energiehandel einzubringen und es sind folgende Belege (in Kopie) anzuschließen:

- Rechnungen der Honorare inklusive einer Leistungsbeschreibung
- Zahlungsbelege
- Konzeptbestätigung gemäß Anlage durch Unternehmensberater
- bei Betrieben, die nicht nur im Energiehandel tätig sind, der Nachweis für das Überwiegen des Energiehandels (durch beispielsweise Umsatz- und Mitarbeiterzahlen, Bestätigung Steuerberater oder ähnlich).

Auf die Förderung besteht **kein Rechtsanspruch** und der OÖ Energiehandel behält sich vor, Förderungsanträge abzulehnen.

Bei **Grundumlagen-Rückständen** zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Förderung werden diese vom Förderungsbetrag abgezogen.

Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind auf Verlangen **zurückzuzahlen**.

Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der jeweils geltenden Fassung - aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Beihilfen**. Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der EU können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) der Betrag von 200.000,-- Euro (100.000,-- Euro im Straßengüterverkehr) an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen (inkl. verbundener Unternehmen) nicht überschritten wird. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt den einzelnen Förderungsnehmern/innen.